

Das NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Manfred Kretschmer



Südwestfalen

Januar 2011

Alle Rechte beim Verfasser.

Bereits in den 1980er Jahren habe ich begonnen, Material zum Sterilisationsgesetz zu sammeln. Teile davon, die vor allem im Zusammenhang mit der ehemaligen Heilanstalt Weissenau stehen, fanden schon Eingang in meine Arbeit über die Geschichte dieser Einrichtung 1933 - 1945 (1997), meinem ehemaligen Arbeitsort. Dennoch fand ich es sinnvoll, das Sterilisationsgesetz in inhaltlicher Hinsicht, seine Entstehung und seine Auswirkungen hier noch einmal zusammenhängend darzustellen.

Interessant sind hier die genauen Daten zu Württemberg, die meines Wissens noch nicht publiziert worden sind, auch die Literatur aus dem Reichsgesundheitsamt, sowie die Arbeit von Hans Römer über das Jahr 1934 (1936).¹

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (G.z.V.e.N.) war eines der ersten Gesetze, welches schon am 14.07.1933 von der neuen Regierung beschlossen wurde. Es trat am 01.01.1934 in Kraft. Die Umsetzung sog. rassenhygienischer Ideologien war für die Nationalsozialisten eines ihrer wichtigsten Anliegen. Die rasche Fertigstellung des Gesetzes wurde auch dadurch begünstigt, dass in Berlin schon seit den 1920er Jahren an einem Sterilisationsgesetz gearbeitet wurde, welches allerdings eine Sterilisierung gegen den Willen der Betroffenen nicht vorsah. Im neuen Gesetz steht dann, die Unfruchtbarmachung sei „auch gegen den Willen des unfruchtbar zu machenden auszuführen“. Die Anwendung „unmittelbaren Zwanges“ sei zulässig (§ 12).

¹ Zum Thema der sog. Rassenhygiene ist inzwischen eine große Menge an Sekundärliteratur publiziert worden, auf die im Einzelnen einzugehen, den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde.

Als erbkrank im Sinne des Gesetzes galten Personen, welche, immer im zeitgenössischen Vokabular, an folgenden Krankheiten leiden (§ 1):

- 1.) Angeborener Schwachsinn
- 2.) Schizophrenie
- 3.) Zirkuläres Irresein
- 4.) Erbliche Fallsucht
- 5.) Erblicher Veitstanz
- 6.) Erbliche Blindheit
- 7.) Erbliche Taubheit
- 8.) Schwere erbliche Missbildungen
- 9.) Schwerer Alkoholismus.

Der Vollzug des Gesetzes wurde den Landesregierungen übertragen. Als juristische Entscheidungsträger sollten so genannte Erbgesundheitsgerichte gebildet werden, welche bestimmten Amtsgerichten zugeordnet wurden. Für die Amtsgerichtsbezirke Ravensburg und Tettnang war das Amtsgericht Ravensburg zuständig. Das Erbgesundheitsgericht setzte sich zusammen aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem, dem Amtsarzt und einem vom Ministerium bestellten Arzt, „der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist“. Als Berufungsinstanz wurde ein Erbgesundheitsobergericht dem Oberlandesgericht Stuttgart zugeteilt. Gegen dessen Beschluss gab es kein Rechtsmittel.

Das Justizministerium und das Innenministerium von Württemberg erließen am 29.12.1933 eine erste Durchführungsverordnung. Mit dieser wurde auch die Meldepflicht aller unter § 1 des Gesetzes fallenden Personen angeordnet „für Ärzte und Personen, die sich ohne approbiert zu sein, mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen“. Unter Umgehung

der Schweigepflicht sollten also möglichst alle als „erbkrank“ geltenden Personen erfasst werden.

Anträge auf Unfruchtbarmachung konnten beim Erbgesundheitsgericht gestellt werden, von den Betroffenen selbst, was jedoch im quantitativen Sinne kaum eine Rolle spielte. Antragsberechtigt waren deshalb ggf. der gesetzliche Vertreter oder auch der Amtsarzt, sowie die Leiter von Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, auch von Strafanstalten.

Im Staatsanzeiger für Württemberg vom 18.06.1934 wurden die Krankenanstalten sowie namentlich die Ärzte veröffentlicht, denen die Unfruchtbarmachung überlassen werden durfte. Für den Einzugsbereich der Heilanstalt Weissenau wurden das Städtische Krankenhaus Ravensburg (Dr. Wörz), das Kreiskrankenhaus Tettngang (Dr. Futterer) und das Städtische Karl-Olga-Krankenhaus Friedrichshafen (Dr. Keppeler) bestimmt. Für Zwangsmaßnahmen war das Landratsamt zuständig.

Das Württembergische Innenministerium gab am 20.08.1934 „nähere Anweisungen für den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ heraus. Auf acht Seiten wurde akribisch ausgeführt, wie eine lückenlose Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten und die Fortpflanzung nicht Sterilisierter zu verhindern sei. Auf eine strikte Einhaltung der Schweigepflicht für alle am Verfahren und an der Durchführung des chirurgischen Eingriffes Beteiligten wurde hingewiesen. Das Papier liest sich heute, als ob es um die Bekämpfung einer Epidemie gehe, allerdings einer geheim zu haltenden Bekämpfung.

In der Anweisung des Ministeriums wird auch Bezug auf den Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von Ernst Rüdin und anderen Bezug genommen, erschienen 1934. Rüdin war an der Formulierung des Gesetzes maßgeblich beteiligt. Er war ein sei-

nerzeit international anerkannter Genetiker, der mit der Methode der sog. „empirischen Erbprognose“ die Erbllichkeit psychischer Krankheiten zu beweisen suchte. Als langjähriger Leiter der genealogisch-demographischen Abteilung der Forschungsanstalt für Psychiatrie erfuhr er schon in den 1920er Jahren durch die Rockefeller Foundation und das Kaiser-Wilhelm-Institut großzügige Unterstützung. Er wurde zu einem der aktivsten Vertreter der NS-Sterilisationspolitik. Sein Kommentar straffte und verschärfte das Gesetz. So führte er unter anderem aus, dass die Indikation für die in § 1 aufgeführten Leiden nach seiner Auffassung auch für einmalige Krankheitsphasen gelten. Besserungen, Remissionen, ja selbst „Heilungen“ von Phasen seien kein Gegengrund zur Unfruchtbarmachung, sondern das Gegenteil. Sinngemäß fährt er fort, „je besser es einem Erbkranken gesundheitlich gehe, um so dringender sei die Unfruchtbarmachung geboten, da er um so fortpflanzungsgefährlicher sei“.

Unter „Schwachsinn“ seien auch Störungen des Gefühls, des Willens, des Trieblebens und ethischer Regungen zu subsumieren, sofern sie mit Verstandesschwäche verbunden seien. Zu sterilisieren seien auch „Hilfsschüler, Fürsorgezöglinge und Rechtsbrecher, welche als debil diagnostiziert“ werden. Sog. schwachsinnige Mädchen könnten schon ab dem 10. Lebensjahr sterilisiert werden, spätestens jedoch bevor sie die Schule verlassen würden. Die Anwendung einfacher Gewalt komme jedoch erst bei über 14-Jährigen in Frage. Alle Fälle angeborenen Schwachsinnis fielen unter das Gesetz, weil die überwiegende Mehrzahl erblich bedingt sei.

Das Fehlen erblicher Belastung im Einzelfall sei nicht genügend beweisend für Nichterblichkeit. Die Erbllichkeit der Erkrankung Schizophrenie sei generell als er-

wiesen zu betrachten, so Rüdin. Es komme nicht auf die Schwere des „Falles“ an. Gerade bei leichten „Fällen“ sei die Erbgefahr [...] unendlich viel größer“.

Mit schwerem Alkoholismus sei nur der „eingefleischte chronische Alkoholist“ gemeint. Der schwere Alkoholismus sei Auswirkung der verschiedensten abnormen und krankhaften erblichen Zustände, so Rüdin.

Zur sog. Sterilisationspraxis in Württemberg am Beispiel Weissenau

Möglicherweise um die Bevölkerung, insbesondere die betroffenen Bürger zu beruhigen, gab das Amt für Volksgesundheit der NSDAP in Württemberg/Hohenzollern ein Aufklärungsblatt heraus. Dort war zu lesen, dass die sog. Erbkranken und Minderwertigen sich in der Vergangenheit viel stärker fortgepflanzt hätten als die Gesunden und sog. Hochwertigen. „Eine furchtbare Entartung des deutschen Volkes“ sei die Folge. Die Unfruchtbarmachung sei ein schmerzloser ärztlicher Eingriff von fast völliger Gefahrlosigkeit. Sie diene dem Interesse des Volksganzen und des Einzelnen und sei darum „ein echtes Werk christlicher Nächstenliebe“. Die Unfruchtbarmachung sei nicht unchristlich, „sie vollstreckt auf die menschlichste Weise den göttlichen Willen der Auslese, die überall in der Natur herrscht“. Auch eine Drohung fehlt abschließend nicht: „Wer das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bekämpft oder seine Mitarbeit verweigert, wird zum Verräter seines Volkes und tut nichts anderes als derjenige, der vor dem Feind den Kriegsdienst verweigert“. Dieses „Aufklärungsblatt“ war in Stil und Inhalt m.E.

sicher nicht geeignet, die Vorbehalte und Ablehnung in der Bevölkerung abzubauen.

Auch die Patienten der Heilanstalt Weissenau blieben von der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht verschont. Die durchgeführten chirurgischen Eingriffe wurden in den Jahresberichten dokumentiert, insgesamt wurden bis 1941 331 Patienten sterilisiert, wobei die Männer deutlich überwogen (Tabelle 1).

Jahreszahl	Anträge	OP durchgeführt
1934	73	46
1935	99	80
1936	49	68
1937	35	45
1938	31	33
1939	23	27
1940	?	10
1941	?	22
Gesamt	310	331

Tabelle 1: Sterilisation Heilanstalt Weissenau nach Jahresberichten

Verhältnis Männer zu Frauen: ca. 2:1

Wie aus anderen Einrichtungen ebenfalls bekannt, durften auch hier als „erbkrank“ klassifizierte Patienten nicht entlassen werden, bevor sie sterilisiert waren. Ein besonders eindrücklicher Fall ist Alfons Bäuerle, der den Eingriff verweigerte. Er wurde im Dezember 1940 nach Grafeneck deportiert, als Kriegsversehrter jedoch nach Zwiefalten weiter verlegt. Von dort aus wurde er zweimal ins Kreiskrankenhaus Münsingen überwiesen, wo er sich erneut gegen die Operation wehrte.

Wieder in Weissenau ließ er sich dann doch sterilisieren und konnte 1942 nach Hause entlassen werden, wo er noch viele Jahre lebte.

Nach „entwichenen“ Patienten, die als „fortpflanzungsgefährdet“ galten, wurde regelrecht gefahndet. Es bestanden strenge Vorschriften, wie solche Patienten zu verwahren waren.

Über die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Württemberg steht detailliertes statistisches Material zur Verfügung für die Jahre 1935 - 1943. Auffallend ist der starke zahlenmäßige Rückgang der Anträge und Sterilisationen seit 1938. Dabei dürften die Planungen für die Morde im Rahmen der sog. T4-Aktion und der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs eine Rolle gespielt haben.

Insgesamt wurden in Württemberg bis 1943 ca. 16.822 Anträge gestellt und bis 1943 12.483 Sterilisationen durchgeführt. Dabei überwog die Anzahl der Männer leicht. In 865 Fällen wurde Zwang angewandt (Tabelle 2).

	Anträge gestellt	durchgeführt gesamt	mit Zwang
(1934)	ca. 3000	ca. 2000	ca. 100
1935	3667	2510	178
1936	4014	2638	240
1937	2646	2119	145
1938	1406	1275	97
1939	849	671	41
1940	649	440	35
1941	591	463	29
1942		264	
1943		103	
Summe	ca. 16822	ca. 12483	865

Tabelle 2: Sterilisation in Württemberg 1934 - 1943

Gemessen an der Gesamteinwohnerzahl Württembergs von 2,8 Millionen stellen die 12.483 betroffenen Patienten einen Anteil von 0,45 Prozent dar. Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der Bevölkerung des damaligen deutschen Reichsgebietes von 80 Millionen würde sich eine Zahl der Opfer von ca. 360.000 ergeben. Diese Zahl liegt in dem Bereich zwangssterilisierter Patientinnen und Patienten, der schon bisher in der Literatur angegeben wurde.

Für das Jahr 1934 hatte Hans Römer (damals in der Illenau bei Achern) eine Umfrage zur Frage der Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im Deutschen Reich erhoben. Er hatte hierzu Material aus 115 „Anstalten“ und 17 Kliniken gesammelt. Von 220.698 in diesem Jahr stationär behandelten Patienten waren ca. 60.000 (27 Prozent) als erbkrank gemeldet worden. Von diesen befanden sich 33 Prozent in Anstalten, 25 Prozent in Familienpflege, 20 Prozent wurden

vom Außendienst betreut und 16 Prozent in Kliniken behandelt. Sterilisiert wurden 11.896 Patienten, davon etwa die Hälfte nach Diagnose einer „Schizophrenie“, 1/3 „Schwachsinnige, 5 Prozent Zirkuläre (heute: „Bipolare affektive Störung“), 13 Prozent Epileptiker und 3 Prozent Alkoholiker“. Bemerkenswert ist der hohe Anteil von Patienten, welche ambulant oder in Familienpflege betreut wurden. Wahrscheinlich wurden diese bevorzugt sterilisiert, da sie, in einer eher offenen Versorgungsform untergebracht, als besonders „fortpflanzungsgefährdet“ galten.

	Schwach- sinn	Schizo- phrenie	Man.- Depr. (MDI)	Epilep- sie	Alkoholis- mus
(1934)	-	-	-	-	-
1935	1793	782	140	383	135
1936	55 %	21 %	3,4 %	9,5 %	3,8 %
1937	52 %	22%	3 %	7,4 %	5,7 %
1938	55 %	26 %	3,2 %	6,8 %	3,4 %
1939	47 %	31 %	3,7 %	5 %	4,3 %
1940	48 %	28 %	3,8 %	9,7 %	3,6 %
1941	48,8 %	32,8 %	4,3 %	6,7 %	1,5 %

Tabelle 3: Mitgeteilte Diagnosen 1934 - 1941 in
Württemberg

Erläuterung: 1935 bezogen sich die Angaben zu den verschiedenen Diagnosen auf die Zahl der gestellten Anträge. Ab 1936 wurden dafür die Zahlen der effektiv durchgeführten Sterilisationen in Prozentwerten benutzt. Die Zahlen für 1934 konnten nur geschätzt werden.

Strukturelle Vorkehrungen gegen eventuellen Widerstand

Die Verhinderung oder Einschränkung der Fortpflanzung von „Erbkranken“ wurde nicht nur von Genetikern propagiert und von Psychiatern überwiegend gut geheißt, sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kirchen, keineswegs nur negativ diskutiert.

Dennoch sah sich das Reichs- und Preußische Innenministerium veranlasst, mit einem vertraulichen Schreiben vom 08.07.1935 an die Landesregierungen festzustellen, der Widerstand von dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstehenden Kreisen gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses habe an Schärfe zugenommen und sei zum Teil systematisch organisiert. Diese „Aufwiegelung“ könne nicht weiter geduldet werden. Insbesondere das Reichskonkordat berechtige die katholische Kirche nicht, „die Grenzen des für alle geltenden Gesetzes“ zu überschreiten. In allen Fällen einer Hetze gegen das Gesetz sei Strafantrag zu erstatten. Die Strafverfolgung könne nach dem Reichsstrafgesetzbuch oder nach dem Heimtückegesetz von 1934 erfolgen. Unter Umständen könne schon die Aufforderung, alle Rechtsmittel auszuschöpfen, von strafrechtlicher Relevanz sein!

Schon am 26.01.1934 hatte das Reichsinnenministerium eine Stellungnahme der Fuldaer Bischofskonferenz kritisiert. Konfessionellen Schwestern war es verboten, an Operationen zur Sterilisation teilzunehmen.

„Rassenhygiene“

Die Frage, warum die so genannte „Rassenhygiene“ gerade in Deutschland eine so exzessive Entwicklung erfuhr, stellt man sich immer wieder. Nicht wenige Wissenschaftler beschäftigten sich seit Ende des 19. Jahrhunderts mit dieser neuen Materie. Auch Teile der Bevölkerung waren von der Gefahr „degenerativen Abstieges und der Notwendigkeit rassischer Aufwertung“ überzeugt. Dazu trug die immer umfangreicher werdende, zum Teil ideologisch überfrachtete Literatur bei, seit den 1920er Jahren zunehmend auch die Propaganda der Nationalsozialisten, für die von Anfang an „Rassenhygiene“ ein wesentlicher Bestandteil ihres Parteiprogramms war. So schrieb Hitler 1923 in „Mein Kampf“: Der tiefste und letzte Grund des Untergangs des alten Reiches lag im „Nichterkennen des Rassenproblems und seiner Bedeutung für die geschichtliche Entwicklung der Völker. Denn alle Geschehnisse im Völkerleben sind nicht Äußerungen des Zufalls, sondern naturgesetzliche Vorgänge des Dranges der Selbsterhaltung und Mehrung von Art und Rasse (Seite 310); Der Mensch, der die Rassengesetze verkennt und missachtet, bringt sich wirklich um das Glück, das ihm bestimmt erscheint. Er verhindert den Siegeszug der besten Rasse und damit aber auch die Vorbedingung zu allem menschlichen Fortschritt. Er begibt sich in der Folge, belastet mit der Empfindlichkeit des Menschen, ins Reich des hilflosen Tieres (Seite 317); Ein Staat, der im Zeitalter der Rassenvergiftung sich der Pflege seiner besten rassischen Elemente widmet, muss eines Tages zum Herrn der Erde werden.“

Zum einen sollten kontraselektive Faktoren, wie sie z.B. durch die Fortschritte in Medizin und Hygiene und durch die Sozialgesetzgebung entstanden waren, kom-

pensiert werden. Zum anderen galt „Reinrassigkeit“ als Voraussetzung für eine Überlegenheit gegenüber anderen Völkern. Die sog. nordische Rasse wurde zur „Spitzenrasse“ deklariert und eine „Aufnordung“ der deutschen Bevölkerung angestrebt. Durch ihre Überlegenheit sollte schließlich die ganze Welt beherrscht werden, so jedenfalls der propagandistische Anspruch der Nationalsozialisten.

Der geopolitische Hintergrund war schon lange zuvor der Überlegenheitsanspruch europäischer Staaten, die gewohnt waren, ganze Kontinente unter sich aufzuteilen, die indigene Bevölkerung zu missionieren, zu unterjochen und zu dezimieren. Deutschland wurde mitunter als Schlusslicht in diesem menschenverachtenden Wettbewerb betrachtet. Erst das Deutsche Reich der Wilhelminischen Ära verfiel dem nationalistischen Anspruch einer Großmacht, was zur Katastrophe des Ersten Weltkrieges führte. Die Folgen des Krieges und sein für die Deutschen damals als schmachvoll empfundenes Ende gaben national gesinnten Kräften und dem Denken in Begriffen wie „Rassenhygiene“ neue Impulse. Das Buch von Binding und Hoche (Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens) sowie der sog. Baur/Fischer/Lenz, seinerzeit das Standardwerk der Vererbungslehre und Rassenhygiene, erschienen wenige Jahre nach Kriegsende. Lenz sprach sich für eine Regelung der Sterilisierungspraxis auf freiwilliger Basis aus. Er diskutierte auch die sog. Euthanasie von schwerbehinderten Kindern bald nach der Geburt.

1923 rühmte sich ein Bezirksarzt aus Zwickau in einem Schreiben an das Reichsgesundheitsamt (RGA), er führe seit Jahren „unfruchtbar machende Operationen bei geistig Minderwertigen“ in seinem Amtsbereich durch, unter den Augen seiner vorgesetzten Behörden. Er

erstrebe die Einführung des gesetzlichen Zwanges. Das RGA verhielt sich zunächst abwartend und zurückhaltend. Die wissenschaftlichen Grundlagen für eine gesetzliche Unfruchtbarmachung in großem Umfang seien nicht gegeben. Es wurde empfohlen „eine weitere empirische Bestandsaufnahme und wissenschaftliche Durchdringung des Problems abzuwarten“. Bis 1933 blieb das RGA bei dieser Einstellung, dennoch wurde die Sterilisierung von sog. Behinderten immer wieder gefordert, z.B. in einem sächsischen Gesetzentwurf, der dem RGA zuging und ein klassisches Beispiel für die Negation jeglichen Umwelteinflusses auf die Entwicklung des Individuums war. Denn darin heißt es: „Aus diesen Erfahrungen (der Mendel’schen Gesetze) entstand die Wissenschaft der „Rassenhygiene“ oder „Eugenik“, die auf die Vermeidbarkeit der oben erwähnten unproduktiven ungeheuren Kosten hinwies und sich als hohes Ziel stellte: Die friedliche, schmerzlose Ausschaltung der geistig und körperlich Schwachen, der Kranken und Bösen, unter gleichzeitiger Heranbildung von Menschengeschlechtern, die immer stärker, gesünder und edler, somit auch glücklicher sein sollen und diese Lehre ist nach obigen Erfahrungen kein Traumgebilde. Um dieses Ziel am schnellsten und sichersten zu erreichen, könnte die Gesellschaft zu dem unbarmherzigen Verfahren der Natur zurück kehren und die Schädlinge einfach ausrotten. Dies widerspricht aber dem Geiste der Humanität“.

Ende der zwanziger Jahre wurde dann, in Zeiten der Wirtschaftskrise, die ökonomische Belastung des Staates durch die Behinderten zusätzlich propagiert und ging sogar in die Schulbücher ein. So wurden die Behinderten auch noch in ökonomischer Sicht stigmatisiert, ausgegrenzt und zum Feindbild aufgebaut.

Von den rassenhygienischen Forschungen und Thesen blieb auch die Psychiatrie nicht unbeeindruckt. Die aus heutiger Sicht maßlose Überbewertung genetischer Faktoren für die Entstehung psychischer Krankheiten war ein Grundpfeiler der damaligen Krankheitslehre. Psychische oder milieubedingte Krankheitsfaktoren blieben weitgehend unberücksichtigt. Die therapeutische Insuffizienz in der Psychiatrie gab prophylaktischen Überlegungen Raum, durch Eingriffe in die Genetik die vermeintlich versäumte Selektion nachzuholen. Schon vor 1933 standen die meisten Psychiater einer Diskussion über eugenische Maßnahmen einschließlich der Sterilisation nicht ablehnend gegenüber. Kritischer waren die Haltungen zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, welches auch Zwangsmaßnahmen gesetzlich vorsah.

Im nationalen Überschwang der „Machtergreifung“ von 1933 erwarteten manche Deutsche, so auch einige Psychiater, eine stabiler werdende politische Entwicklung. Propagandistische Versprechungen verhalfen dem neuen Gesetz zu Akzeptanz. Dass die Politik rasch zu einer totalitären Diktatur eskalieren würde, wurde von vielen geleugnet. Die sofortige rigorose Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses war ein ungewöhnlich deutliches Zeichen. Rassenhygienisches Handeln als Maßnahme höchster Dringlichkeit wurde andererseits ganz offensichtlich weithin akzeptiert. Die Indikationen für eine Sterilisierung, insbesondere im Bereich der phasischen (rezidivierenden) Erkrankungen, waren z.B. unter Psychiatern durchaus umstritten, handelt es sich bei dieser Personengruppe doch oft um sozial unauffällige Persönlichkeiten, selbst im Sinne der damaligen Bewertung von Personen. Die Ausgestaltung des Gesetzes, gerade hinsichtlich der Indikationen, war nicht unumstritten. H. Hoffmann (1891 - 1944), seiner-

zeit Direktor der Nervenklinik Tübingen und rassenhygienischem Denken stark verbunden, sah - als Protagonist des Gesetzes - den Schwerpunkt für die Ausschaltung „erbkranken Nachwuchses“ beispielsweise beim „erblichen Schwachsinn“ und bei „geborenen Verbrechern“. Individuelle Entscheidungen waren jedoch im Gesetz nicht vorgesehen.

International stand die deutsche Gesetzgebung keineswegs isoliert da. In den USA wurden schon vor dem Ersten Weltkrieg weitgehende Pläne zur Sterilisierung aus genetischer Indikation entwickelt, zum Beispiel von Harry Hamilton Laughlin, aber nur teilweise durchgeführt. In der Schweiz gab es keine gesetzliche Regelung. Sterilisierungen wurden aber im Rahmen kantonaler Selbstverwaltung in Krankenhäusern vorgenommen; als Mittel der Geburtenregelung, aber auch aus eugenischer Indikation. In Skandinavien wurden Sterilisierungen noch bis in die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführt.

Opfer des Nationalsozialismus

In der langen Reihe der Personengruppen, welche eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus und eine Entschädigung durch die Bundesrepublik anstrebten, standen die nach dem beschriebenen Gesetz Zwangssterilisierten leider fast am Ende. Erst 1980 kam es zu einer Regelung, die jedem Betroffenen einen einmaligen Härteausgleich von 5.000 DM zusprach. Das Verfahren war umständlich und bürokratisch. Erst 1987 gründete sich der „Bund der Euthanasie-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V.“. Bis dahin zählten die Betroffenen zu den „stummen Opfern“ des Nationalsozialismus.

In Anlehnung an Faulstich habe ich deshalb 1993 in Ravensburg eine Beratungsstelle eingerichtet, um den Betroffenen die Beschaffung der notwendigen Unterlagen zu erleichtern und den Weg durch die Instanzen mit entsprechenden Formularen und Beratungen zu ebnen. Zu diesem Zeitpunkt war nur noch ein Bruchteil der Betroffenen am Leben. Immerhin konnte im Laufe eines Jahres noch 20 Personen aus Stadt- und Landkreis zu einer Entschädigung verholfen werden. Sie waren damals bereits 70 bis 80 Jahre alt.

Eine Auswahl weiterführender Literatur

Benutzte Archive und ungedruckte Quellen

Jahresberichte Heilanstalt Weissenau 1933 -
1945

Archiv des ZfP Südwürttemberg, Bestand Heilanstalt Weissenau

Kreisarchiv Ravensburg

Primärliteratur

Baur, Erwin/ Fischer, Eugen/ Lenz, Fritz
Grundriss der menschlichen Erblchkeitslehre und Rassenhygiene
München 1921

Binding, Karl/ Hoche, Alfred
Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens
Leipzig 1920.

Hitler, Adolf
Mein Kampf
259./260 Aufl. München 1937

Römer, Hans
Die Leistungen der psychiatrischen Kliniken und öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten bei der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im ersten Jahr des Vollzugs (1934)
Zeitschrift für psych. Hygiene Nr. 9,
Heft 2 1936

Rüdin, Ernst (Hrsg.)
Erblehre und Rassenhygiene im
völkischen Staat
München 1934

Sekundärliteratur

Black, Edwin
War Against the Weak (Angaben u.a. zu
Harry Hamilton Laughlin)
Washington, Dialog Press 2007

Kretschmer, Manfred
Die Heilanstalt Weissenau 1933 - 1945 in:
Ravensburg im Dritten Reich,
Hg von Peter Eitel,
Ravensburg 1997

Kretschmer, Manfred
Psychiatrie und Nationalsozialismus in:
Erinnern und Gedenken. Hgg von A.
Schmauder, P.-O. Schmidt-Michel u.
F. Schwarzbauer
Konstanz 2007

Kretschmer, Manfred
Alfons Bäuerle Ein deutsches Schicksal in
der Psychiatrie der NS-Zeit. Im Oberland
5. Jahrg., Heft 1
Biberach 1994

Leonhardt, Martin
Herrmann F. Hoffmann (1891 - 1944)
Sigmaringen 1996

- Morlock, Klaus-Ulrich
Die forensischen Patienten der Heil- und
Pflegeanstalt Zwiefalten 1933 - 45 Inau-
gural-Dissertation
Tübingen 1999
- Thomann, Klaus-Dieter
Das Reichsgesundheitsamt und die Ras-
senhygiene
Bundesgesundheitsblatt 26 Nr. 7 1983
- Weber, Matthias M.
Ernst Rüdin
Berlin/Heidelberg 1993